

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2008.00050 vom 1. April 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2008.00050

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2008.00050 du 1 avril 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2008.00050 del 1 aprile 2009

Regeste

Ablehnung der Beförderung zum ordentlichen Professor | Ablehnung einer Beförderung zum ordentlichen Professor infolge wissenschaftlicher Unlauterkeit Zuständigkeit. Das Verwaltungsgericht entscheidet in Kammerbesetzung, weil die Streitigkeit nicht ausschliesslich vermögensrechtlicher Natur und jedenfalls weil die sich stellende Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist (E. 1). Beschwerdelegitimation: Obwohl der Beschwerdeführer mittlerweile altershalber zurückgetreten sein dürfte, ist sein Rechtsschutzinteresse aktuell (E. 2). Rechtsgrundlagen des Beförderungsverfahrens für Professorinnen und Professoren an der Universität Zürich. Die materiellen Voraussetzungen einer Beförderung sind gesetzlich nicht geregelt. Deshalb kommt dem entscheidenden Universitätsrat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. Einen Anspruch auf Beförderung zum Ordinarius gibt es in diesem Sinn nicht. Der Universitätsrat hat sein Ermessen aber pflichtgemäss auszuüben (E. 3). Unter den dem vorliegenden Fall zugrundeliegenden Umständen (einmalige Doppelpublikation vor mehr als zehn Jahren, ansonsten langjährige und qualitativ unbestrittenermassen einwandfreie Forschungs- und Lehrtätigkeit, Akzeptanz der Verfehlung und Reue, seinerzeit nur schriftliche Verwarnung seitens des Rektorats, kein nachgewiesener Reputationsschaden der Universität oder Beeinträchtigung des öffentlichen Vertrauens in die Lauterkeit der wissenschaftlichen Forschung) erweist sich die Nichtbeförderung des Beschwerdeführers als ermessensmissbräuchlich (E. 6.1 f.). Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zum Neuentscheid. Die Beschwerdegegnerin wird darüber zu befinden haben, ob die übrigen Voraussetzungen für eine Beförderung des Beschwerdeführers erfüllt sind und gegebenenfalls, in welche Lohnstufe er zu befördern wäre (E. 6.3). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7). Rechtsmittel ans Bundesgericht (E. 8). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die Kognition des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach Massgabe der §§ 50 und 51 VRG. Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können demgemäss nur Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauchs und Ermessensüber- bzw. -unterschreitung) sowie die unrichtige oder ungenügende Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts gerügt werden. Dem Verwaltungsgericht ist demgemäss die Überprüfung der Angemessenheit eines Verwaltungsaktes – ausser in den hier nicht interessierenden Ausnahmefällen (vgl. § 50 Abs. 3 VRG) – versagt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 1).

E. 5

Bei seinem Beschluss, den Beschwerdeführer nicht zum Ordinarius zu befördern, stellte sich der Universitätsrat auf den Standpunkt, infolge der Doppelpublikation im Jahr 1997/1998 erfülle dieser das für eine Beförderung erforderliche Kriterium eines tadellosen wissenschaftlichen Leumunds nicht. Integrität und Glaubwürdigkeit der Wissenschaft seien das Fundament jeder Universität. Demnach seien besonders Professorinnen und Professoren auf die ethischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verpflichtet und hätten ihr Tun danach auszurichten. Beständen diesbezüglich auch nur geringste Zweifel oder würde diese Pflicht gar verletzt, schädige dies offenkundig Ansehen und Reputation der betroffenen Universität. Zudem wiege die Verfehlung des Beschwerdeführers umso schwerer, als er ein erfahrener Forscher und Lehrer sei, welcher zum Zeitpunkt der Doppelpublikation im Zenit seines wissenschaftlichen Schaffens gestanden habe. Das Unrecht seines Tuns und die Folgen daraus hätten ihm darum bewusst sein müssen. Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, der Universitätsrat habe sein Ermessen rechtsfehlerhaft gehandhabt. Einerseits habe er das ihm zustehende Ermessen insofern unterschritten, als er die rund zehn Jahre zurückliegende Doppelpublikation als grundsätzlich unheilbar betrachte. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebe sich ein "Anspruch auf Vergessen". Eine einmalige Verfehlung vom Schweregrad der durch den Beschwerdeführer begangenen dürfe nach zehn Jahren nicht mehr zur in Frage stehenden Nichtbeförderung führen. Dies gelte vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer seine Verfehlung eingesehen habe, diese bedaure und sich seither nichts Derartiges mehr habe zu Schulden kommen lassen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer seine Doppelpublikation als solche deklariert, so dass auch das öffentliche Interesse an der Integrität der Forschung nicht beeinträchtigt worden sei und der Ruf der Universität Zürich keinen Schaden genommen habe. Mit der Doppelpublikation seines Beitrags habe der Beschwerdeführer denn auch nicht bezweckt, eine der wissenschaftlichen Integrität zuwiderlaufende quantitative Vermehrung der von ihm publizierten Titel zu erreichen, sondern er habe damit lediglich ein neues Zielpublikum erreichen wollen. Bezeichnend sei in diesem Sinn, dass im Nachgang zur in Frage stehenden Doppelpublikation nicht nur keine personalrechtlichen bzw. disziplinarischen Konsequenzen gezogen, sondern der Beschwerdeführer vielmehr – in Anerkennung seiner Leistungen und unter Verdankung seines Einsatzes – nur wenige Monate nach der schriftlichen Rüge des Rektors betreffend der Doppelpublikation befördert worden sei. Vor diesem Hintergrund erweise sich die Nichtbeförderung zum Ordinarius insgesamt als unverhältnismässig und damit als rechtsfehlerhaft.

E. 6

Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob der Universitätsrat mit seiner Entscheidung, den Beförderungsantrag des Beschwerdeführers abzulehnen, sein Ermessen missbraucht hat. Ein Ermessensmissbrauch liegt dann vor, wenn die entscheidende Behörde zwar die Voraussetzungen und Grenzen des ihr zustehenden Ermessens beachtet, aber ihr Ermessen unter unmassgeblichen Gesichtspunkten, insbesondere willkürlich und rechtsungleich ausübt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 463).

E. 6.1

Die Wahrung und der Schutz der wissenschaftlichen Integrität gerade von Professorinnen und Professoren stellt zweifellos ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Unlauteres wissenschaftliches Verhalten gefährdet nicht nur den wissenschaftlichen Fortschritt, sondern auch das Ansehen der Forschung in der Gesellschaft, das Verständnis für neue Entwicklungen und die Akzeptanz von Innovationen (vgl. dazu Akademien der

Wissenschaften Schweiz [Hrsg.], Wissenschaftliche Integrität, Grundsätze und Verfahrensregeln, Bern 2008, www.akademien-schweiz.ch → Publikationen). Insofern ist es grundsätzlich gerechtfertigt, Verstösse gegen das Gebot wissenschaftlich integren Schaffens zu ahnden.

E. 6.2

Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Nichtbeförderung des Beschwerdeführers nach langjähriger und qualitativ unbestrittenermassen einwandfreier Forschungs- und Lehrtätigkeit erfolgte, dass seine Verfehlung zum Zeitpunkt der Nichtbeförderung bereits mehr als zehn Jahre zurücklag, dass der Beschwerdeführer diese zugegeben und bereut hatte und dass ihm seither keine solche mehr nachgewiesen werden konnte. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin sich seinerzeit damit begnügt hatte, den Beschwerdeführer schriftlich zu verwarnen und ihn zu bitten, Doppelpublikationen künftig zu unterlassen. Andere personalrechtliche bzw. disziplinarische Konsequenzen erfolgten nicht und der Beschwerdeführer blieb weiterhin in seiner Funktion als ausserordentlicher Professor an der Fakultät X tätig, wurde befördert, publizierte und trat als Fakultätsmitglied öffentlich in Erscheinung. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer im Laufe seiner wissenschaftlichen Tätigkeit – insbesondere auch nach seiner Doppelpublikation – zahlreiche Preise und Auszeichnungen erhalten hat und in Fachkreisen als renommierter Forscher gilt, kann zudem geschlossen werden, dass weder der Universität Zürich ein nachhaltiger Reputationsschaden entstanden ist noch das öffentliche Vertrauen in die Lauterkeit der wissenschaftlichen Forschung beeinträchtigt wurde. Vor dem Hintergrund all dieser Umstände ist das Fehlverhalten des Beschwerdeführers nicht als derart schwerwiegend zu beurteilen, dass seine Nichtbeförderung zum Ordinarius aus diesem Grund als gerechtfertigt erscheint.

E. 6.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Nichtbeförderung des Beschwerdeführers allein mit der Begründung, er habe gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen, als ermessensmissbräuchlich und damit rechtsverletzend. Allerdings kann das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die beantragte Beförderung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht gewähren. Vielmehr wird die Beschwerdegegnerin aufgrund der neuen Ausgangslage zu entscheiden haben, ob die übrigen Voraussetzungen – nämlich die weiteren vielschichtigen Kriterien – für eine Beförderung des Beschwerdeführers zum Ordinarius erfüllt sind und auf welche Lohnstufe (innerhalb der Lohnklasse 27 [vgl. § 22 Ziff. 1 PVUZ]) dieser gegebenenfalls zu befördern wäre.

E. 7

Demnach ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschluss des Universitätsrates vom 27. Oktober 2008 aufzuheben. Die Sache ist zum Neuentscheid über die Beförderung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demnach obsiegt der Beschwerdeführer insoweit, als seine Nichtbeförderung aus den genannten Gründen als ermessensmissbräuchlich zu taxieren ist. Hingegen bleibt ihm die beantragte Beförderung in diesem Verfahren versagt, was als Unterliegen in einem erheblichen Punkt zu werten ist. Es kann ihm demnach keine Parteientschädigung zugesprochen werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Verfahrenskosten sind den Parteien in analoger Anwendung von § 80b VRG ausgangsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen, weil es hier jedenfalls auch um eine Entscheidung von grosser Tragweite geht (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 80b N. 3).

E. 8

Nach der Regelung in (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder – eher – Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2; Frage offen gelassen in BGE 134 II 137 E. 1.3.3). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist eine dieser Voraussetzungen gegeben, lässt sich – soweit es sich (vgl. vorne 1 Abs. 2 f.) vorliegend nicht um eine Angelegenheit mit pekuniären Interessen handelt – gegen den vorliegenden Entscheid nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. des BGG an das Bundesgericht erheben (Art. 83 lit. g BGG). Soweit es hier indessen um eine vermögensrechtliche Streitigkeit geht, kommt Art. 83 lit. g BGG nicht zur Anwendung und stellt sich die Frage, ob die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.- erreicht wird (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG) oder – wenn der Streitwert diesen Betrag nicht erreicht – ob sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG). Nur wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, lässt sich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG erheben. Eine Verbindung der beiden Rechtsmittel müsste in der gleichen Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.